

# Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung bei der Vollstreckung von Forderungen durch die Finanzämter nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz

## 1. Vorwort

Die Finanzämter haben nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz Leistungsbescheide der Behörden des Freistaates Sachsen (Geldleistungen) zu vollstrecken. Zudem werden sie für weitere Stellen im Rahmen der Vollstreckungshilfe oder aufgrund gesetzlichen Auftrags tätig. Für das Vollstreckungsverfahren gelten dabei die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung (z. B. Erhebung, Speicherung, Verwendung, Übermittlung, Löschung) personenbezogener Daten zum Zwecke der Vollstreckung nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch die Finanzämter. Ausgenommen ist die Festsetzung der zu vollstreckenden Forderungen (z. B. Gebühren, Bußgelder), für die die Stelle zuständig bleibt, die den Bescheid erlassen hat.

## 2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an das **verantwortliche Finanzamt**, vertreten durch die Behördenleitung, richten. Die **Kontaktdaten** finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (Finanzverwaltungen der Länder / Sachsen).

Zudem können Sie sich an den für die sächsischen Finanzämter zuständigen **Datenschutzbeauftragten** beim Landesamt für Steuern und Finanzen (Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden; E-Mail: [datenschutz@lsf.smf.sachsen.de](mailto:datenschutz@lsf.smf.sachsen.de); Tel. 0351 827-10300) wenden.

## 3. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden für das Verfahren der Vollstreckung nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz verarbeitet (§ 1 Abs. 1 und § 4 des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes).

## 4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer)
- Für die Vollstreckung erforderliche Informationen (z. B. Familienstand und Kinder, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Bankverbindung, Angaben über gestellte Anträge oder Rechtsbehelfe)
- Besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Angaben zu einer Erkrankung) erheben wir nur dann, wenn dies für das Vollstreckungsverfahren erforderlich ist.

Die Finanzämter erheben personenbezogene Daten bei Ihnen selbst, z. B. durch Befragung durch den Vollziehungsbeamten oder durch Ihre Anträge oder Rechtsbehelfe. Darüber hinaus dürfen die Finanzämter personenbezogene Daten bei **Dritten erheben**, soweit dies gesetzlich zugelassen ist. Beispielsweise werden die Finanzämter durch Vollstreckungersuchen der Hauptkasse des Freistaates Sachsen informiert, wenn Sie fällige Forderungen von Behörden des Freistaates Sachsen nicht beglichen haben. Soweit erforderlich dürfen die Finanzämter Sie betreffende personenbezogene Daten durch Nachfragen bei Dritten erheben (z. B. **Auskunftersuchen** an das Einwohnermeldeamt). Zudem können Daten bei **Drittschuldern** (z. B. Kreditinstitut oder Arbeitgeber) erhoben werden.

Die Finanzbehörde darf auch ihr bekannte, durch das Steuergeheimnis (§ 30 AO) geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden

darf, bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden (§ 249 Abs. 2 S. 2 AO).

Die Finanzämter können **öffentlich zugängliche Informationen** (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

#### **5. Wie werden diese Daten verarbeitet?**

Im **Vollstreckungsverfahren** werden personenbezogene Daten gespeichert und in personellen und maschinellen Verfahren der Einziehung von Geldforderungen im Vollstreckungswege zugrunde gelegt. Dabei werden **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** eingesetzt, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

#### **6. Dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?**

Alle personenbezogenen Daten, die im Vollstreckungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen die Finanzämter nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanzgerichte oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die **Weitergabe gesetzlich zugelassen** ist.

#### **7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Vollstreckungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die fachspezifischen Vorschriften über die Zahlungsverjährung (z. B. § 21 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen, § 34 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

#### **8. Welche Rechte haben Sie?**

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

- **Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Im Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Bitte geben Sie auch ein Aktenzeichen an.

- **Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, können Sie eine Berichtigung bzw. Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Vollstreckung benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. geordneter Haushaltsvollzug) besteht.

- **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Dem kann jedoch u. a. dann nicht nachkommen werden, wenn eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

- **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter [www.saechsdsb.de](http://www.saechsdsb.de).